

TE Vfgh Beschluss 2016/10/14 G217/2016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.10.2016

Index

20/08 Urheberrecht

Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 litd

VfGG §62a Abs1 Z9

UrheberrechtsG §78, §81, §87c

EO §381

1. B-VG Art. 140 heute
 2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
 3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
 5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
 7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
 9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VfGG § 62a heute
 2. VfGG § 62a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. VfGG § 62a gültig von 21.12.2016 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2016
 4. VfGG § 62a gültig von 04.08.2016 bis 20.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2016
 5. VfGG § 62a gültig von 20.07.2016 bis 03.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2016
 6. VfGG § 62a gültig von 20.07.2016 bis 19.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2016
 7. VfGG § 62a gültig von 01.04.2016 bis 19.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2016
 8. VfGG § 62a gültig von 29.10.2015 bis 31.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2015
 9. VfGG § 62a gültig von 01.01.2015 bis 28.10.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
-
1. EO § 381 heute
 2. EO § 381 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
 3. EO § 381 gültig von 01.10.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/2014
 4. EO § 381 gültig von 01.10.1995 bis 30.09.2014 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 519/1995

5. EO § 381 gültig von 01.01.1898 bis 30.09.1995

Leitsatz

Zurückweisung eines Parteienantrags auf Aufhebung einer Vorschrift des UrheberrechtsG betr den Bildnisschutz;
Unzulässigkeit des aus Anlass eines Verfahrens betreffend eine einstweilige Verfügungen gemäß den Bestimmungen der EO gestellten Antrags

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung

I. Sachverhalt und Antragsvorbringenrömisches eins. Sachverhalt und Antragsvorbringen

1. Im März 2016 erschien unter dem Titel "Ab Mai Schockbilder auf Zigarettenpackern" ein Bericht der *****
*****, der Fotos von einer bewusstlos im Krankenbett liegenden Person mit einer Tubusfixierung enthielt. Die Antragsteller behaupten, dass es sich bei dieser Person entweder um ihren zwischenzeitig verstorbenen Vater oder einer ihm zum Verwechseln ähnlichen Person handeln würde.

2. Gestützt auf § 78 iVm § 81 Urheberrechtsgesetz (im Folgenden: UrhG) und § 16 ABGB beehrten die Antragsteller mit beim Handelsgericht Wien eingebrachter Klage vom 25. April 2016, die ***** möge es unterlassen, Fotos ihres verstorbenen Vaters zu veröffentlichen, zu verbreiten oder der Öffentlichkeit sonst in einer Weise zugänglich zu machen. Zur Sicherung dieses Anspruchs beantragten sie unter einem eine einstweilige Verfügung mit gleichlautendem Begehren. 2. Gestützt auf § 78 in Verbindung mit § 81 Urheberrechtsgesetz (im Folgenden: UrhG) und § 16 ABGB beehrten die Antragsteller mit beim Handelsgericht Wien eingebrachter Klage vom 25. April 2016, die ***** möge es unterlassen, Fotos ihres verstorbenen Vaters zu veröffentlichen, zu verbreiten oder der Öffentlichkeit sonst in einer Weise zugänglich zu machen. Zur Sicherung dieses Anspruchs beantragten sie unter einem eine einstweilige Verfügung mit gleichlautendem Begehren.

3. Mit Beschluss vom 3. Juni 2016, 30 Cg 23/16 h, wies das Handelsgericht Wien den Antrag der klagenden Parteien auf Erlassung der einstweiligen Verfügung ab. Das Handelsgericht Wien begründete seine Entscheidung im Wesentlichen damit, dass das Bescheinigungsverfahren nicht mit ausreichender Sicherheit ergeben habe, dass es sich bei der auf den inkriminierten Fotos wahrnehmbaren Person tatsächlich um den Vater der klagenden Parteien handle.

4. Aus Anlass des Rekurses vom 17. Juni 2016 gegen diesen Beschluss des Handelsgerichts Wien machen die klagenden Parteien in ihrem auf Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG gestützten Antrag die Verfassungswidrigkeit des § 78 UrhG in der Stammfassung BGBl 111/1936 geltend. 4. Aus Anlass des Rekurses vom 17. Juni 2016 gegen diesen Beschluss des Handelsgerichts Wien machen die klagenden Parteien in ihrem auf Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG gestützten Antrag die Verfassungswidrigkeit des § 78 UrhG in der Stammfassung Bundesgesetzblatt 111 aus 1936, geltend.

II. Rechtslage römisch zwei. Rechtslage

1. § 78 UrhG idF BGBl 111/1936 lautet: 1. § 78 UrhG in der Fassung Bundesgesetzblatt 111 aus 1936, lautet:

"Bildnisschutz.

§ 78. (1) Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.

(2) Die Vorschriften der §§ 41 und 77, Absatz 2 und 4, gelten entsprechend."

2. § 81 UrhG idF BGBl I 32/2003 (vor der Urheberrechtsnovelle 2006) lautete: 2. § 81 UrhG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 32 aus 2003, (vor der Urheberrechtsnovelle 2006) lautete:

"Unterlassungsanspruch.

§ 81. (1) Wer in einem auf dieses Gesetz gegründeten Ausschlussrecht verletzt worden ist oder eine solche Verletzung zu besorgen hat, kann auf Unterlassung klagen. Der Inhaber eines Unternehmens kann hierauf auch dann

geklagt werden, wenn eine solche Verletzung im Betrieb seines Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangen worden ist oder droht; §81 Abs1a gilt sinngemäß.

(1a) Bedient sich derjenige, der eine solche Verletzung begangen hat oder von dem eine solche Verletzung droht, hierzu der Dienste eines Vermittlers, so kann auch dieser auf Unterlassung nach Abs1 geklagt werden. Wenn, bei diesem die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Verantwortlichkeit nach den §§13 bis 17 ECG vorliegen, kann er jedoch erst nach Abmahnung geklagt werden.

(2) Einstweilige Verfügungen können erlassen werden, auch wenn die im §381 der Exekutionsordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen."

3. Der mit der Urheberrechtsnovelle 2006, BGBl I 81, an Stelle von §81 Abs2 in das UrhG eingefügte §87c lautet³. Der mit der Urheberrechtsnovelle 2006, Bundesgesetzblatt römisch eins 81, an Stelle von §81 Abs2 in das UrhG eingefügte §87c lautet:

"Einstweilige Verfügungen

§87c. (1) Mit Beziehung auf Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung, angemessenes Entgelt, Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns nach diesem Gesetz können einstweilige Verfügungen sowohl zur Sicherung des Anspruchs selbst als auch zur Sicherung von Beweismitteln erlassen werden.

(2) Zur Sicherung von Ansprüchen auf angemessenes Entgelt, Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns können im Fall von gewerbsmäßig begangenen Rechtsverletzungen einstweilige Verfügungen erlassen werden, wenn wahrscheinlich ist, dass die Erfüllung dieser Forderungen gefährdet ist.

(3) Zur Sicherung von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die im §381 der Exekutionsordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen.

(4) Einstweilige Verfügungen nach Abs1 sind auf Antrag der gefährdeten Partei ohne Anhörung des Gegners zu erlassen, wenn der gefährdeten Partei durch eine Verzögerung wahrscheinlich ein nicht wieder zu gut machender Schaden entstünde oder wenn die Gefahr besteht, dass Beweise vernichtet werden."

III. Zur Zulässigkeit römisch drei. Zur Zulässigkeit

Der Antrag ist unzulässig.

1. Gemäß Art140 Abs1a B-VG iVm §62a Abs1 Z9 VfGG ist die Stellung eines (Partei-)Antrages gemäß Art140 Abs1 Z1 litd B-VG "im Verfahren betreffend einstweilige Verfügungen gemäß den Bestimmungen der EO" nicht zulässig. 1. Gemäß Art140 Abs1a B-VG in Verbindung mit §62a Abs1 Z9 VfGG ist die Stellung eines (Partei-)Antrages gemäß Art140 Abs1 Z1 litd B-VG "im Verfahren betreffend einstweilige Verfügungen gemäß den Bestimmungen der EO" nicht zulässig.

2. Wie der Verfassungsgerichtshof mit näherer Begründung im Beschluss vom 13. Oktober 2016, G665/2015, dargelegt hat, bestehen gegen diesen Ausnahmetatbestand in §62a Abs1 Z9 VfGG keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

3. Die einschreitenden Parteien bringen vor, dass sich ihr Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung auf §87c UrhG gestützt habe und daher über diesen nicht in einem "Verfahren betreffend einstweilige Verfügungen gemäß den Bestimmungen der EO" entschieden worden wäre. Diese Annahme trifft aber nicht zu, weil auch Anträge auf einstweilige Verfügungen zum Schutze des Urheberrechtes in einem Verfahren gemäß den Bestimmungen der EO zu entscheiden sind, wie nachfolgende – teilweise historische – Darstellung erhellt:

3.1. Für das Gesetz vom 26. Dezember 1895, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, RGBl. 197/1895, galt Folgendes: "Im Urheberrecht ist aber nichts darüber bestimmt, daß und in welcher Weise und unter welchen Voraussetzungen der Zivilrichter einstweilige Verfügungen zum Schutze des Urheberrechtes [...] erlassen kann. Es kommen daher ausschließlich die Bestimmungen der Exekutionsordnung zur Anwendung" (Neumann/Lichtblau, Kommentar zur Exekutionsordnung³, 1929, §§382 bis 385, 1216). 3.1. Für das Gesetz vom 26. Dezember 1895, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, RGBl. 197 aus 1895,, galt Folgendes: "Im Urheberrecht ist aber nichts darüber bestimmt, daß und in welcher Weise und unter welchen Voraussetzungen der Zivilrichter einstweilige Verfügungen zum Schutze des Urheberrechtes [...] erlassen kann. Es kommen daher ausschließlich die Bestimmungen der Exekutionsordnung zur Anwendung" (Neumann/Lichtblau, Kommentar zur Exekutionsordnung³, 1929, §§382 bis 385, 1216).

3.2. Vom Inkrafttreten des UrhG am 1. Juli 1936 bis zur Urheberrechtsnovelle 2006 legte der Abs2 des mit "Unterlassungsanspruch" betitelten §81 UrhG fest, dass einstweilige Verfügungen erlassen werden können, auch wenn die im §381 EO bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Es besteht kein Zweifel, dass mit dem Begriff "einstweilige Verfügung" das entsprechende Rechtsinstitut der EO gemeint war und dass daher auch in diesem Zeitraum – bei Entfall der Voraussetzungen des §381 EO – über einstweilige Verfügungen im Bereich des Urheberrechts in einem "Verfahren betreffend einstweilige Verfügungen gemäß den Bestimmungen der EO" zu entscheiden war.

3.3. Mit der Urheberrechtsnovelle 2006 wurde – in Umsetzung der Rechtsdurchsetzungs-Richtlinie (RL 2004/48/EG) – §81 Abs2 UrhG aufgehoben und statt dessen ein eigener §87c in das Urheberrechtsgesetz eingefügt, der mit "Einstweilige Verfügungen" überschrieben ist. Diese Rechtsvorschrift enthält zwar für den Bereich des Urheberrechts spezielle materiellrechtliche und formellrechtliche Bestimmungen für die Erlassung einstweiliger Verfügungen, nichts deutet aber darauf hin, dass damit ein neues Rechtsinstitut – etwa unter dem Titel "Einstweilige Verfügung des Urheberrechts" – geschaffen worden wäre, sodass über einstweilige Verfügungen im Bereich des Urheberrechts auch weiterhin "im Verfahren betreffend einstweilige Verfügungen gemäß den Bestimmungen der EO" zu entscheiden ist.

4. Damit erweist sich der Antrag der einschreitenden Partei auf Aufhebung des §78 UrhG wegen Verfassungswidrigkeit als unzulässig, weil er aus Anlass eines Verfahrens betreffend einstweilige Verfügungen gemäß den Bestimmungen der EO gestellt wird (§62a Abs1 Z9 VfGG).

5. Bei diesem Ergebnis hat der Verfassungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob weitere Prozesshindernisse bestehen.

6. Der Antrag ist somit gemäß §19 Abs3 Z2 lit a VfGG in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen.

Schlagworte

VfGH / Parteiantrag, Urheberrecht, Exekutionsrecht, Verfügung einstweilige, VfGH / Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2016:G217.2016

Zuletzt aktualisiert am

08.10.2025

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at